



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Sofort

GZ. 41 1045/1-II/8/99/25/

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

B
Z

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Nikolaus Dillfurth
Telefon:
5133/1825
Telefax/R: 0000078

A Klausgraber

Betr.: 1. Änderung der §§ 102 ua. Luftfahrtgesetz;
2. Änderung des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes;
Begutachtung;

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zu den Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird und mit dem das Flughafenbodenabfertigungsgesetz geändert wird, übermittelt.

Beilage

18. Mai 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

GZ. 41 1045/1-II/8/99

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Dr. Nikolaus Ditzfurth
Telefon:
514 33/1825
DVR: 0000078

Betr.: 1. Änderung der §§ 102 ua. Luftfahrtgesetz;
2. Änderung des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes;
Begutachtung;

Bezugnehmend auf den mit Schreiben vom 22. April 1999, do. GZ 58502/13-Z7/99 u. 58112/5-Z7/99, übermittelten Entwürfe eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird und mit dem das Flughafenbodenabfertigungsgesetz geändert wird, teilt das Bundesministerium für Finanzen mit, dass eine dem § 14 (5) BHG sowie den diesbezüglichen Richtlinien entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen fehlt und ersucht um Übermittlung einer solchen.

Ferner wird auf Art. I (3) der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, verwiesen, der eine gleich lautende Regelung enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut Verteiler der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund - obwohl in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus als Vereinbarungspartner ausdrücklich genannt - in das Begutachtungsverfahren nicht einbezogen wurden und die vereinbarte Mindestfrist von 4 Wochen zur Stellungnahme nicht eingehalten wurde.